

# Satzung

W3 – Werkstatt für internationale Kultur  
und Politik e.V.

In der Fassung vom 02.07.2015

Eingetragen in das Vereinsregister Hamburg am 27.  
Dezember 1978 unter der Nr.: 8981

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet:

**W 3 – Werkstatt für internationale Kultur und Politik e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- b) die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- c) die Förderung von internationaler Kunst und Kultur;
- d) die Förderung der Bildungsarbeit

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Organisation von praktischen Vermittlungsmöglichkeiten zu den Themen Entwicklung in der Einen Welt, Menschenrechte und Umweltschutz;
- b) Durchführung und Unterstützung von öffentlichen Veranstaltungen und Gesprächskreisen mit Gästen und Besucher/innen aus dem In- und Ausland;
- c) Zur Verfügungstellung geeigneter Räumlichkeiten für Gruppenarbeit, für öffentliche Informations- und Kulturveranstaltungen und für Einzelgespräche mit Besucher/innen des Zentrums;
- d) Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln;
- e) Koordinierung gezielter, gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit;
- f) Koordinierung und Durchführung von eigenen Projekten z. B. Globales Lernen;
- g) Bildungspolitische Jugendarbeit.

3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn §§ 52/60 ff AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
  - ordentliche Mitglieder;
  - fördernde Mitglieder;
2. ordentliche Mitglieder können werden
  - a) juristische Personen;
  - b) natürliche Personen als gewählte Vertreter/innen von Gruppen und Initiativen. Jede Gruppe und Initiative kann nur eine/n Vertreter/in entsenden.
  - c) Natürliche Personen

Die Zielsetzung und Aktivitäten der Mitglieder sowie der Vertreter/in der entsendenden Gruppen und Initiativen müssen mit den in § 3.1 der Satzung genannten Tätigkeiten übereinstimmen.

Sie müssen zudem bereit und in der Lage sein:

- a) zu Kooperation und gegenseitiger Toleranz,
  - b) zur Mitarbeit an den Gesamtbelangen des Kommunikationszentrums.
3. Soweit juristische Personen Mitglieder des Vereins werden, sind sie verpflichtet, eine ordnungsgemäße Satzung beim Vorstand des Vereins mit Name, Anschrift und Eigenhändiger Unterschrift ihres vertretungsberechtigten Organs oder einer anderen, schriftlich bevollmächtigten, vertretungsberechtigten Person zu hinterlegen und jede Änderung des vertretungsberechtigten Organs oder der vertretungsberechtigten Person schriftlich anzuzeigen.
  4. Natürliche Personen müssen bei ihrem Eintritt ein Sitzungsprotokoll der Mitgliederversammlung ihrer Gruppe oder Institution vorlegen, das sie als gewählte Vertreter/in ausweist.
  5. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Vereinsinteressen durch Zuwendung unterstützen.
  6. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmekriterien werden in einer Geschäftsordnung benannt.
  7. Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet:
    - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres,
    - b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, wenn das Mitglied den Vereinszweck nicht mehr mitträgt, oder eine der Ziff.2 a – b und Ziff.3 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt,
    - c) bei natürlichen Personen, wenn sie abgewählt werden, oder die durch sie vertretene Gruppe sich auflöst
  8. Die begonnene Mitgliedschaft einer juristischen Person kann frühestens nach Ablauf eines Geschäftsjahres wieder beendet werden.
  9. Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet durch schriftliche Nachricht an den Vorstand.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

1. Ein Mitgliedsbeitrag ist zu entrichten.
2. Die Befreiung und Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand beschlossen. Der Vorstandsbeschluss muss in der nachfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## § 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung;
  - b. der Vorstand.
2. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden von ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in, der/die dem Vorstand untersteht und ihm gegenüber verantwortlich ist, geführt. Der Vorstand bestellt und entlässt die Geschäftsführung.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht nur aus ordentlichen Mitgliedern.
2. Der Vorstand muss einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand muss außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt haben.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Einberufung muss drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich geschehen. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder die Tagesordnung erweitern; dies gilt nicht für die Abwahl des Vorstandes, eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.
5. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der erschienenen, ordentlichen Mitglieder zustande, wenn nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Gruppen haben nur eine Stimme; ihr Stimmrecht wird von dem nach § 5 Ziff.3 und 4. benannten vertretungsberechtigten Organ, oder einem/r schriftlich Bevollmächtigten/r ausgeübt. Initiativen können bei Verhinderung ihres/r Vertreters/in eine/n Stellvertreter/in für diese/n benennen.
6. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen sind so zu behandeln, als ob der/die sich Enthaltende nicht anwesend wäre. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.
7. Der/die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das der Versammlungsleiter unterschreiben muss. Ist der Vorsitzende des Vorstandes verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus den übrigen Vorstandsmitgliedern einen Versammlungsleiter.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit gewählt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.
2. Der Vorstand besteht aus dem/r 1. Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen. Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Er bleibt jedoch auch über diese Zeit hinaus, bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung von jedem der beiden Stellvertreter einzeln vertreten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, erstattet der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht, bereitet den Haushaltsplan vor und erstellt die Jahresabrechnung.
5. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinen Vertretern einberufen. Es müssen mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

## § 10 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung muss von drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, nicht erschienene Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

## § 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins muss von drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtungen, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens verwenden darf.